

L 25 B 2338/07 AS NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

25

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 55 AS 24308/07

Datum

12.12.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 25 B 2338/07 AS NZB

Datum

20.02.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 12. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die mit Schriftsatz vom 26. Dezember 2007 am 28. Dezember 2007 erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist nicht statthaft und als unzulässig zu verwerfen.

Soweit gegen den in der Sache ergangenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin angesichts des Nichterreichens des Wertes des Beschwerdegegenstandes von mehr als 500,- EUR und mangels Berufungszulassung in der erstinstanzlichen Entscheidung sowohl das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 145 SGG](#) gegeben ist als auch mündliche Verhandlung gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) beantragt werden kann, hat der Kläger vorliegend mit jeweiligen Schriftsatz vom 26. Dezember 2007 von beiden Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Indes hat in diesem Fall der Antrag auf mündliche Verhandlung gemäß [§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) Vorrang. Die zeitgleich erhobene Nichtzulassungsbeschwerde geht infolgedessen ins Leere; eine diesbezügliche Sachentscheidung ist dem Beschwerdegericht verwehrt. Dies verdeutlicht [§ 105 Abs. 3 SGG](#), wonach im Falle der rechtzeitigen Beantragung der mündlichen Verhandlung der Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt. Der Kläger mag insoweit die mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht abwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) analog.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2008-03-14